

Preisvergleich Original versus Import

Wie hätten Sie entschieden?

CD | „Die Abgabe eines Imports ist immer eine wirtschaftliche Option“ – diese Aussage trifft nicht immer zu. In der Abgabefrage des Monats Dezember stellten wir beispielhaft eine Import-Verordnung vor – wie wären Sie hier vorgegangen?

In der Abgabefrage des Monats ging es um eine Beispielverordnung von „VICTOZA 6 mg/ml Injektionslsg. i. e. Fertigpen 10 x 3 ml N3 Abacus PZN 19125603 >>Dj<<“. Der Arzt hatte nach dem eingangs vorgestellten „Leitsatz“ einen potenziell wirtschaftlichen Import verordnet und das Rezept zusätzlich mit einem Autidem-Kreuz versehen.

Abb.: VICTOZA-Import-Verordnung

Rabattverträge lagen in diesem Fall nicht vor. Der EDV war zum Verordnungszeitpunkt zu entnehmen, dass der verordnete Import im Vergleichs-VK das teuerste Präparat in der Original-Import-Gruppe war. Ansonsten standen ein Original (günstiger als der verordnete Import) und weitere Importe (günstiger als das Original, aber nicht preisgünstig) zur Auswahl.

Folgende Abgabemöglichkeiten könnten in der Apotheke für solch ein Rezept zur Diskussion stehen:

- Es wird entweder das Original oder ein günstigerer Import abgegeben.
- Der verordnete Import wird abgegeben, da ein Import eine wirtschaftliche Verordnung darstellt und außerdem das Aut-idem-Kreuz gesetzt ist.
- Es wird der günstigste Import abgegeben, da damit das Einsparziel positiv beeinflusst wird.

Von den 3.337 Teilnehmerinnen und Teilnehmern entschieden sich 65% für die erste Variante, 18% für die zweite und 17% für die dritte.

Korrekte Vorgehensweise

In diesem Beispiel ist der verordnete Import im Vergleichs-VK tatsächlich teurer als das Original. Damit liegt ein Sonderfall vor, der verordnete Import gilt gemäß § 2 Abs. 7 Rahmenvertrag als unwirtschaftlich: „*Importarzneimittel, deren für die Versicherte / den Versicherten maßgeblicher Abgabepreis abzüglich der gesetzlichen Rabatte höher als der für die Versicherte / den Versicherten maßgebliche Abgabepreis des Referenzarzneimittels abzüglich dessen gesetzlicher Rabatte liegt, gelten als unwirtschaftlich.*“

Auch wenn der Arzt das Präparat ausdrücklich so verordnet hat, droht bei Abgabe dieser unwirtschaftlichen Packung eine Retaxation. Es sollte ein anderes Präparat der Auswahl-Gruppe abgegeben werden: entweder das günstigere Original oder ein noch günstigerer Import. Solch ein Austausch ist trotz des gesetzten Autidem-Kreuzes innerhalb der Original-Import-Gruppe erlaubt. Rabattverträge liegen hier zwar keine vor, der hohe Preis des Imports macht jedoch die Abgabe eines günstigeren Präparats – im vorliegenden Fall entweder das Original oder ein anderer, günstigerer Import – erforderlich. Innerhalb dieser Gruppe kann die Apotheke frei entscheiden, sofern der Preisanker nicht überschritten wird.

Abgesehen vom verordneten Import sind alle anderen Importe im Vergleichs-VK zwar günstiger als das Original, aber kein Import erfüllt die Vorgaben des Rahmenvertrags, um als preisgünstig zu gelten. Da es sich beim verordneten Präparat um ein Biologikum handelt und dort die Vorgaben hinsichtlich des Einsparziels ohnehin nicht zum Tragen kommen, bringt die Abgabe solch eines Imports diesbezüglich keinen Vorteil für die Apotheke. Nur wenn alle anderen Präparate nicht lieferbar sind, wäre die Abgabe des unwirtschaftlichen Imports denkbar – dies sollte aber unbedingt auf dem Rezept dokumentiert werden.